



BENUTZUNGSORDNUNG FÜR SPORTANLAGEN DER GEMEINDE MAINASCHAFF

1. Sportanlagen der Gemeinde Mainaschaff sind
 - a. die Sportanlage Eller (Sporthalle und Außensportanlagen)
 - b. die Schulsportanlage (Schulsporthalle und Außensportanlagen).

Die Sportanlagen der Gemeinde Mainaschaff dienen grundsätzlich dem sportlichen und kulturellen Leben sowie der schulischen und außerschulischen Bildung (z.B. VHS). Die Schulsportanlage dient in erster Linie dem Schulsport, der deshalb in jeder Beziehung Vorrang hat. Außer dieser Zweckbestimmung wird die Schulsportanlage zeitweise sporttreibenden Vereinen zum Übungssport und Wettkampfsport überlassen.

Es bleibt der Gemeinde Mainaschaff vorbehalten, die Sportanlagen während der Schulferien zu schließen. Die Überlassung erfolgt grundsätzlich unter Vorbehalt jederzeitigen entschädigungslosen Widerrufs.

2. Die Sportanlagen werden dem Nutzer von der Gemeinde in betriebsbereitem Zustand überlassen. Sie dürfen erst bei Anwesenheit des verantwortlichen Übungsleiters oder einer anderen verantwortlichen Person (Aufsichtsperson) betreten werden. Die Aufsichtsperson prüft vor Beginn der Trainings-/Wettkampfeinheit die Sportanlage und die Geräte auf ihren ordnungsgemäßen Zustand und deren Unfallsicherheit und stellt sicher, dass schadhafte Anlagen und Geräte nicht benutzt werden. Die Aufsichtsperson ist für die Beachtung der Benutzungsordnung und der Bedienungsanleitungen für die bereitgestellten Geräte verantwortlich. Sie hat für Ruhe und Ordnung in der Halle, deren Nebenräumen und auf den Außensportanlagen, sowie für die strikte Einhaltung der zugeteilten Nutzungszeiten zu sorgen. Schuhe mit abfärbenden Sohlen dürfen in den Sporthallen nicht getragen werden, abfärbende Bälle und bodenschädigende Ballwaxe sind nicht zugelassen. In den Sporthallen, deren Nebenräumen und auf den Außensportanlagen sind alkoholische Getränke sowie der Verzehr von Speisen untersagt, Getränke in Glasflaschen und Trinkgläser sind verboten. Die Aufsichtsperson ist dafür verantwortlich, dass die

Halle im ordentlichen und aufgeräumten Zustand verlassen wird, die benutzten Geräte unter Verwendung der bereitgestellten Gerätewagen an den zur Aufbewahrung bestimmten Platz zurückgebracht und sachgerecht gelagert werden sowie die Wasserhähne abgestellt, die Außentüren der Halle verschlossen sind und soweit erforderlich, die Beleuchtung ausgeschaltet ist. Fundsachen sind im Bürgerbüro der Gemeinde abzugeben.

3. Die Rasenspielfelder dürfen beim Schulsportunterricht, beim Training und bei Freundschaftsspielen der außerschulischen Nutzer nur mit Noppensportschuhen betreten werden. Fußballschuhe mit Stollen sind somit nur bei Schulsportwettbewerben und Verbandsspielen im außerschulischen Bereich zulässig.
4. Die Benutzer haben auf eine reinliche und pflegliche Behandlung der Gebäude, Außenanlagen und Geräte zu achten. Alle Einrichtungen sind sinnvoll zu nutzen. Rauchen ist in den Sporthallen, auf den Außensportanlagen sowie im gesamten Bereich der Schule verboten. Der Verkauf von Getränken und Speisen ist nur mit ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung der Gemeinde Mainaschaff zulässig. Wird in Zusammenhang mit der Nutzung ein besonderer Reinigungsaufwand erforderlich, hat der Nutzer die Kosten zu tragen.
5. Den Schulleitern, Hausmeistern sowie anderen Vertretern der Gemeinde Mainaschaff ist der Zutritt zu außerschulischen Veranstaltungen jederzeit gestattet.
6. Die Aufsichtsperson hat für jede durchgeführte Nutzung einen Eintrag im ausliegenden Nutzungsprotokoll vorzunehmen. Besondere Vorkommnisse, festgestellte oder verursachte Beschädigungen sind in das ausliegende Nutzungsprotokoll einzutragen. Schadensmeldungen sind von der Aufsichtsperson auszufüllen, zu unterschreiben und unverzüglich dem Bauamt der Gemeinde zuzuleiten.
7. Der Nutzer haftet für alle Schäden, die der Gemeinde an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung im Rahmen des abgeschlossenen Nutzungsvertrages entstehen. Schäden, die auf normalem Verschleiß beruhen, fallen nicht unter diese Regelung. Unberührt bleibt auch die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümer für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB.

8. Der Nutzer stellt die Gemeinde von etwaigen Haftungsansprüchen seiner Mitglieder, Bediensteten oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Sportstätte, Räume und Geräte sowie der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen. Diese Freistellungsverpflichtung umfasst nicht Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit von kommunaler Seite.
9. Der Nutzer verzichtet auf eigene Haftungsansprüche gegen die Gemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde und dessen Bedienstete oder Beauftragte.
10. Der Nutzer hat bei Nutzungsbeginn eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden. Der Abschluss einer Unfallversicherung wird empfohlen. Auf Verlangen der Gemeinde hat der Nutzer die Versicherungspolice vorzulegen sowie die Prämienzahlung nachzuweisen.
11. Die Gemeinde kann in begründeten Fällen eingeräumte/zugeteilte Nutzungszeiten auch kurzfristig ganz oder teilweise einschränken.
12. Die Benutzungsgebühr wird monatlich durch die Gemeinde erhoben. Auf die Erhebung der Nutzungsentgelte für nicht in Anspruch genommene Stunden kann nur dann verzichtet werden, wenn die Absage mindestens 24 Stunden vorher schriftlich (z.B. eMail, Fax) erfolgt ist.
13. Wiederholte Verstöße gegen die Benutzungsordnung begründen die sofortige Kündigung der Nutzungsvereinbarung durch die Gemeinde Mainaschaff.
14. Diese Benutzungsordnung tritt mit Wirkung zum 01. Mai 2008 in Kraft.

Mainaschaff, 15.01.2008

Gemeinde Mainaschaff

gez. Rudolf Roth, 1. Bürgermeister